

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.43 vom 17. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.43

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.43 du 17 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.43 del 17 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Anfechtung des Erläuterungsentscheids des Einzelrichters des Zivilgerichts mit Beschwerde entspricht der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung. Gemäss Art. 334 Abs. 3 ZPO ist der ■Entscheid über das Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch■ mit Beschwerde anfechtbar. Dies gilt aber nur für den Erläuterungsbeschluss ■als solchen■ (Stahelin/Stahelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013, § 26 Rz. 11). Demgegenüber unterliegt ein berufungsfähiger erstinstanzlicher Entscheid, welcher aufgrund eines Erläuterungsgesuchs im Sinne von Art. 334 Abs. 1 ZPO erläutert worden und den Parteien nach Art. 334 Abs. 4 ZPO neu zu eröffnen ist, erneut der Berufung (Stahelin/Stahelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, a.a.O., § 26 Rz. 11; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 308 N 13; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 2

2.1 Die Kosten folgen grundsätzlich dem Entscheid. Vorliegend rechtfertigt es sich aber, die Kosten des Verfahrens in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO aus Billigkeitsgründen dem Staat aufzuerlegen. Vorliegend erkannte der Beschwerdeführer selber zu Recht, dass der Erläuterungsentscheid mit Berufung anzufechten ist. Die Ergreifung der Beschwerde erfolgt allein aufgrund der entsprechenden, unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz (vgl. BB Ziff. I.1 S. 2). Diese Bestimmung bildet aber keine Grundlage zur Ausrichtung von Parteientschädigungen an die Parteien (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 107 N 26). Daher sind die Vertretungskosten der Parteien wettzuschlagen.

2.2 Nachdem den Parteien bereits für das Scheidungsverfahren bei gleichen finanziellen Verhältnissen die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, kann zur Vermeidung von Weiterungen darauf abgestellt und ihnen auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden. Daher sind ihren Vertretungen auf der Grundlage einer Schätzung ihres mutmasslichen Aufwands nach Massgabe ihrer unterschiedlichen Parteirollen und des daraus resultierenden Aufwands unter Berücksichtigung der weitgehenden Parallelität des Aufwands zu jenem im Berufungsverfahren ZB.2014.18 zudem Honorare von CHF 200.■ (knapp eine Stunde) für den Vertreter des Beschwerdeführers und CHF 150.■ (knapp ¾ Stunden) für den Vertreter der Beschwerdegegnerin, jeweils unter Einschluss notwendiger Auslagen, zuzüglich MWST aus der Gerichtskasse auszurichten. Dabei ist auf den Rückforderungsanspruch von

Art. 123 ZPO zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.